

Merkblatt für die Feldpostversorgung am DEU Stützpunkt NIAMEY/NIGER (DEU Stp NIM)

fachlich zuständige Stelle für die Aktualisierung:
LogKdoBw Abt Eins Grp MatBew/LogSdAufg Dez LogSdAufg

1. Vorbemerkungen

Bis auf Widerruf wurde durch das BMVg die Durchführung einer Feldpostversorgung ab dem 01.06.2024 angewiesen.

Im Rahmen der Feldpostversorgung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Post DHL, da es sich hier um Privatpost handelt. Demzufolge ist der Versand von Gefahrgut (siehe Merkblatt) verboten.

Dazu ist in NIAMEY (NIGER) ein Feldpoststelle eingerichtet, welche durch aktive Soldaten und Soldatinnen vom DEU Stp NIM im Nebenamt betrieben wird.

2. Feldpostnutzer

Die Nutzung der Feldpost ist grundsätzlich für Angehörige der Bundeswehr im Einsatz sowie für ihre Familienangehörigen und Kameraden vorgesehen.¹ Ausnahmen für die Mitnutzung der Feldpostversorgung durch z. B. Firmen oder andere Nationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch BMVg. Berechtigte Mitnutzer werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr anteilig im Rahmen der zur Verfügung gestellten Leistungen der Bundeswehr (Transportkosten) an den Kosten beteiligt und akzeptieren die für das jeweilige Einsatzland geltenden einfuhr-, zoll- und gefahrgutrechtlichen Bestimmungen.

3. Einsatzanschrift

Für am **DEU Stp NIAMEY** eingesetzte Soldaten ist die folgende Einsatzanschrift zu verwenden:

Dienstgrad, Vorname, Name
Truppenteil Ort, Länderkürzel
über Feldpost
64298 Darmstadt

HG, Ralf, Mustersoldat DEU Stp NIM, NER über Feldpost 64298 Darmstadt

Änderungen/Ergänzungen an der o. a. beispielhaft genannten Einsatzanschrift führen zu Fehlleitungen, sehr langen Laufzeiten, Zollproblemen im Bestimmungsland, möglicherweise zum Verlust der Sendung und damit ggf. zu vermeidbaren, kostenintensiven Nachforschungsaufträgen oder Anfragen.

¹ Der im gesamten Text verwendete Begriff „Einsatz“ bezieht sich auch auf Übungen im Ausland.

Die o.a. Anschrift ist mit dem für das Einsatzland befohlenen Länderkürzel zu versehen. Für den Einsatzort NIGER lautet das Länderkürzel „**NER**“.

Bei Versand von Feldpostsendungen in die Heimat ist die jeweilige Heimatanschrift zu verwenden. Die Absenderangaben sind gemäß der Einsatzanschrift zu fertigen.

4. Leistungsangebot der Feldpostversorgung

Nachfolgende Leistungen können durch berechnigte Nutzer der Feldpostversorgung in Anspruch genommen werden:

a) Postdienst (Feldpoststelle NIAMEY)

- Postkarten und Briefe, auch als Einschreiben
- Päckchen bis 2 kg, Pluspäckchen bis 10 kg (nicht versichert, aktionsabhängig).
- Post-Pakete bis 31,5 kg, Abmessungen max. 120x60x60 cm (versichert). (Sendungen, die o.a. Abmessungen und Gewichte überschreiten, werden an den Absender zurückgewiesen).
- Sperrgut-Sendungen und Reisegepäck sind **nicht** zugelassen!

b) Bankdienst (Nur in Feldpostämtern)

- Finanzdienstleistungen werden in der Feldpoststelle NIAMEY nicht angeboten

c) Hinweise zu den Leistungsangeboten der Feldpostversorgung

- Die Feldpost wird entsprechend den vorhandenen Rahmenbedingungen schnellstmöglich transportiert. Die Laufzeit von Feldpostsendungen (Absender/in – Einsatzgebiet – Empfänger/in und umgekehrt) ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie z.B. die Sicherheitslage, Wetterlage, technischer Defekt von Transportmaschinen, Probleme bei der Grenzabfertigung (Zoll), Streik bei der Post/beim Lufttransportunternehmen.
- Das Leistungsangebot kann lageabhängig geändert/angepasst werden.
- Für den Postversand gelten sowohl für Briefe als auch Päckchen und Pakete nach/von Deutschland Porto-Inlandskonditionen.
- Entgeltfreiheit innerhalb der Bw-Einsatzräume (auch Sonderfeldpostämter und Feldpostämter bei Lehrübungen), die mit Feldpost versorgt werden, gilt nur für gewöhnliche Standardbriefe und Kompaktbriefe bis 50g und Postkarten (keine Waren, keine Zusatzleistungen).
- Für die Versendung von Datenträgern (z. B. USB Stick; SD Karten usw.) und weiteren kleineren Gegenständen (z. B. Halsketten, Ringe etc.) sind gepolsterte Umverpackungen bzw. dafür ausgewiesene Versandtaschen zu nutzen.
- Die Feldpostbeförderung unterliegt grundsätzlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DP DHL (AGB DHL Brief und Paket National und International). Diese sind ggf. im Internet (siehe Link unter Punkt 5.a) oder über die nächste Geschäftsstelle der DP DHL einzusehen.

d) Einschränkungen

- Auf die Einhaltung der aktuellen Zollbestimmungen (siehe www.zoll.de) wird hingewiesen. Für andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland gelten ggf. abweichende Bestimmungen.

- Gemäß den aktuellen Einfuhr- und Zollvorschriften dürfen bestimmte

Gegenstände nicht in den **NIGER** eingeführt werden. Hierzu sind im Anhang eine Aufzählung dieser Gegenstände und weitere zollrechtliche Besonderheiten beigefügt.

- **Der Versand von alkoholischen Getränken in Feldpostsendungen ist generell untersagt. Dies umfasst sowohl private Sendungen, als auch Bestellungen bei gewerblichen Anbietern.**
- Sendungen, die der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ab 18 Jahre (FSK 18) unterliegen, können im Einsatzgebiet nicht zugestellt werden. Generell werden Sendungen mit Altersprüfungen (z.B. „Ident-Check“, „Alterssichtprüfung“, „Persönliche Übergabe“) nicht ins Einsatzgebiet weitergeleitet.
- Der Postversand ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.
- Elektronische Freimachung (z. B. Onlinefrankierung, Handyporto) aus dem Einsatzgebiet nach Deutschland ist nicht möglich.
- Sammelaktionen o. ä. bedürfen der vorherigen Genehmigung des BMVg.

5. Besondere Hinweise zur Überprüfung der Feldpostsendungen auf Gefahrgut und Luftsicherheit

a) Verbot der Feldpostversendung von gefährlichen Gütern

- Durch die Feldpost werden keine Gefahrgüter befördert.
- Gefahrgüter sind u.a. Produkte, deren Originalverpackung mit einem Gefahrstoffzeichen versehen ist.
- Ist kein Gefahrstoffzeichen auf der Verpackung/dem Behälter zu erkennen, sind entsprechende Hinweise (z.B. Aufdruck auf Druckgasbehältern mit Rasierschaum „Achtung, der Behälter steht unter Druck...“) zu finden. Diese Artikel/Güter werden nicht befördert (s. das in der u.a. Anlage beigefügte Piktogramm).
- Die gefahrgutrechtliche Verantwortung und Haftung liegt beim Absender bzw. bei der Absenderin der jeweiligen Feldpostsendung.
- Die Übergabe von Gefahrgut als Feldpostsendung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Ausgeschlossen von der Beförderung sind Pakete mit Waffen, Waffenteilen, Waffenimitate, Munition sowie Spielzeuge, die die Form von Waffen oder Waffenteilen haben.
- Alle eingehenden Sendungen werden in der Feldpostleitstelle in PFUNGSTADT nach den o. a. Kriterien überprüft (siehe 5.c „Unterstützung der Kontrollen durch Feldjägerkräfte“)

- Sendungen, bei denen der Verdacht auf Gefahrgut vorliegt, werden:
 - beim Feldpostamt/Feldpoststelle im Einsatz dem Absender zurückgegeben,
 - in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT mit entsprechendem Vermerk - versehen und nicht weitergeleitet.
- Ein Öffnen der Feldpostsendungen durch die Feldpostbetriebsdienststellen ist aufgrund § 39 Postgesetz (Postgeheimnis) nicht erlaubt.
- Aufgrund der Wahrung des Postgeheimnisses ist es ebenfalls nicht möglich, den genauen Rücksendegrund (Inhaltsangabe) auf der Sendung zu vermerken. Der Absender hat jedoch durch Rückruf in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT die Möglichkeit, entsprechende Auskünfte von den Feldpostsoldaten zu bekommen. Hierzu werden die Kontaktdaten auf der Sendung vermerkt.

- **Ergänzende Informationen bezüglich zulässiger bzw. verbotener**

Inhalte finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- <https://www.dhl.de/privatkunden/agb>
- <https://www.zoll.de>

b) Bestimmungen für die Kontrolle der Feldpost auf Luftsicherheit

- o Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle Sendungen nach den Bestimmungen für die Luftsicherheit der Bundeswehr einer 100%-Kontrolle unterzogen werden.
- o Als verbotene Gegenstände in Feldpostsendungen gelten montierte Spreng- und Brandsätze, die nicht entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften befördert werden. Bei Verdacht derartiger Inhalte in Feldpostsendungen droht der Verlust der Sendung durch Vernichtung und eine strafrechtliche Ahndung.

c) Unterstützung der Kontrollen durch Feldjägerkräfte

- o Zur Unterstützung der Sicherheit im Rahmen der Feldpostversorgung werden Feldjäger mit nichttechnischen Mitteln eingesetzt (Spürhund).
- o Die Kontrollen werden durch ausgebildete Luftsicherheitskontrollkräfte Bundeswehr (Fracht-/Postkontrollen) in Zusammenarbeit mit der sonstigen verantwortlichen Person Gefahrgut und der Beauftragten Person Luftsicherheit der jeweiligen Einheit/Dienststelle durchgeführt.
- o Treten geringste Zweifel bei der Überprüfung auf Einhaltung der o. a. Bestimmungen auf, werden die Feldpostsendungen nach der Überprüfung unter Einhaltung Postgeheimnis im Rahmen des Postgewahrsams von den Feldpostsoldaten den verantwortlichen Personen vorgelegt, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

6. Ansprechpartner

Bei Problemen in Bezug auf die Feldpostversorgung wenden sich Bundeswehrangehörige an das Feldpostamt im Einsatzgebiet oder auch an das Sachgebiet Feldpost beim Logistikkommando der Bundeswehr in ERFURT.

Tel: 0361 342 62310
0361 342 62312
FspNBw: 90 8807 62310
90 8807 62312

Die Erreichbarkeit ist:

Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr – 10:00 Uhr sichergestellt.

Bei Fragen in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Gefahrgutversand und den Bestimmungen zur Luftsicherheit wenden sich Bundeswehrangehörige bitte an das zuständige Personal in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT.

Sonstige verantwortliche Person Gefahrgut (svPGG)/Beauftragte Person Luftsicherheit (BPLS)

Tel: 06151 508 2108
FspNBw: 90 4221 2108

Die Erreichbarkeit ist:

Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr – 10:00 Uhr sichergestellt.

Fragen zur Ablauforganisation und zur Durchführung der Feldpostversorgung im Einsatz sowie der Mitnutzung durch Dritte sind an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw J4) oder an das federführende Kommando zu richten. Der Dienstweg ist einzuhalten.

Nachforschungen zu Feldpostsendungen sind über das Feldpostamt im Einsatz bzw. über die Nachforschungsstelle der DP DHL zu richten.

Tel: **06151 907 6721**

Angehörige wenden sich bitte über die regionalen Familienbetreuungscentren oder die jeweiligen Truppenteile der Soldatinnen bzw. Soldaten an die entsprechenden Dienststellen der Bundeswehr.

7. Ergänzende Informationen

Das aktuelle Merkblatt für die Feldpostversorgung ist ab sofort gültig.

Anlage Gefahrstoffzeichen:

	E	Explosionsgefährlich		GHS 01 Explosionsgefährlich
	F+	Hochentzündlich		GHS 02 Entzündlich
	F	Leichtentzündlich		GHS 02 Entzündlich
	O	Brandfördernd		GHS 03 Brandfördernd
Kein Symbol				GHS 04 Unter Druck stehende Gase
	C	Ätzend		GHS 05 Ätzend
	T+	Sehr Giftig		GHS 06 Giftig
	T	Giftig		GHS 06 Giftig
	Xi	Reizend		GHS 07 Reizend
	Xn	Gesundheitsschädlich		GHS 08 Gesundheitsschädlich
	N	Umweltschädlich		GHS 09 Umweltschädlich

Beispiel:



BRIEF UND PAKET INTERNATIONAL: ERST PRÜFEN. DANN VERSENDEN.



Wussten Sie das schon? Eine Vielzahl gewöhnlicher Waren und Güter kann auf dem Transportweg die Sicherheit von Mensch und Umwelt gefährden. Dazu zählen beispielsweise so alltägliche Produkte wie Spraydosen, Parfüm, Feuerzeuge oder auch Nagellack. Diese harmlos erscheinenden Artikel sind aufgrund ihrer Eigenschaften durch die Behörden für den Transport als Gefahrgut eingestuft.

Deutsche Post DHL beachtet die geltenden Vorschriften, um eine sichere und reibungslose Beförderung zu gewährleisten. Daher müssen wir bestimmte Produkte vom internationalen Postversand ausschließen. Einige Beispiele hierzu finden Sie auf der nächsten Seite.

Eine Missachtung der gesetzlichen Vorschriften kann schwerwiegende rechtliche Konsequenzen für den Versender haben. Es liegt daher in Ihrer Verantwortung, vorab zu prüfen, ob Waren zum Postversand zugelassen sind oder nicht.



Warnhinweise für Verbraucher

Produkte können die oben gezeigten Warnhinweise für Verbraucher tragen. Wenn sie darüber hinaus als gefährliche Güter eingestuft sind, ist der Postversand ins Ausland leider untersagt und damit nicht möglich.

WAREN, DIE SIE NICHT VERSENDEN DÜRFEN:

Die Liste zeigt nur einige Beispiele.



Airbag-Gasgeneratoren und -Module oder Gurtstraffer, einzeln oder eingebaut



Infektiöse und/oder biologische Substanzen (UN2814, UN2900, UN3373), die Erreger oder andere Stoffe enthalten, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten verursachen können, wie Bakterien, Viren, Parasiten, Prionen

**Kein Versand
alkoholischer Getränke!**



Kohlendioxid in fester Form (Trockeneis)



Batterien wie auslaufende/nicht auslaufende Blei-/Alkali-Batterien (üblich in Autos, elektrischen Rollstühlen); außerdem alle beschädigten Batterien



Ätzende Stoffe wie Säure, Beize, Färbemittel, Rostentferner, Natronlauge, Quecksilber und Gallium



Brennbare Flüssigkeiten wie alkoholische Getränke (s. o.), Aceton, Benzol, Butan, Petroleum, lösemittelhaltige Farben, Verdüner und Entferner, Lacke, Glasuren und bestimmte Klebstoffe



Lithium-Batterien und -Zellen – **allein und in** oder zusammen mit elektronischen Geräten (wie Mobiltelefone oder Digitalkameras); außerdem alle beschädigten Batterien



Brennbare Stoffe darunter Magnesium, Phosphor, Kalium, Natrium, Natriumhydrid, Zinkpulver



Munition außer Luftgewehrkugeln



Elektronische Geräte, die Lithium-Batterien enthalten (wie Mobiltelefone oder Digitalkameras)



Oxidationsmittel oder Peroxide, z. B. Bleich- und Desinfektionsmittel, Haarfärbemittel und andere Färbemittel, die Peroxide enthalten



Entflammbare Kosmetikartikel wie Nagellack, Parfüm, Eau de Toilette und Aftershave



Pestizide giftige Herbizide und Insektizide



Gas- und Benzinfeuerzeuge sowie Feuerzeug-Nachfüllpatronen mit entzündbarem Gas



Spraydosen, die komprimierte Gase enthalten wie z. B. Haarspray und Deodorant



Gase (brennbare, nichtbrennbare, verdichtete und giftige Gase) einschließlich Butan, Ethan, Methan, Propan, Feuerlöscher, Taucher-Pressluftflaschen



Sprengstoffe wie Sprengkapseln, Airbag-Bestandteile, Feuerwerkskörper, Wunderkerzen oder Leuchtgeschosse



Gifte – giftige Stoffe wie z. B. Arsen, Beryllium, Zyanid, Fluor oder Rattengift, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautkontakt gesundheitliche Schäden oder sogar den Tod verursachen können



Streichhölzer



Umweltgefährliche Abfälle wie z. B. Maschinenöl oder gebrauchte Batterien

Niger



ISO-Ländercode: NE

Verbotene Gegenstände:

Zeitungen, Zeitschriften oder Schriften, die von der Regierung verboten worden sind; Münzen, Spielmarken, Medaillen o. ä., die mit Geld von legalem Kurswert verwechselt werden können; Apparate und Geräte, die zur Herstellung von Geld verwendet werden können; ungespaltene und ungeschliffene Rohdiamanten; Maße und Gewichte, die nicht dem Dezimalsystem entsprechen; bestimmte alkoholische Getränke und Essenzen zu ihrer Herstellung; giftige und betäubende Stoffe, sofern sie nicht von Apothekern oder amtlichen medizinischen Einrichtungen eingeführt werden; Streichhölzer, die weißen Phosphor enthalten; Fischkonserven in Büchsen von über 1 kg; lebende Tiere; Angriffswaffen außer Feuerwaffen; Munition für Handfeuerwaffen.

Arzneimittel und Schusswaffen sind absolut verboten.

Bedingt zugelassene Gegenstände:

Bücher und Drucke jeder Art in arabischer Sprache; Schallplatten; Gold und Goldwaren außer Schmuck und persönlichen Gebrauchsgegenständen aus Gold; Alkohole jeder Art (auch denaturierte und Methylalkohole) außer solchen, die für Apotheker oder Gesundheitseinrichtungen bestimmt sind; ausländische destillierte Getränke (Gin, Whisky, Genever usw.); alle Geräte zur Destillation von Alkoholen und zur Herstellung von Branntweinen; in Alkohol lösliche Essenzen und Extrakte zur Herstellung von Sirup, Limonaden, Bonbons, Gebäck usw.; künstliche und natürliche Mineralwasser; Zigaretten; Rauschgifte und Betäubungsmittel, die von Apothekern und öffentlichen medizinischen Einrichtungen eingeführt werden; Saccharin; bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile; Feuer- und Luftdruckwaffen, Patronen, Schießpulver, Rohstoffe zur Schießpulverherstellung, Sprengstoffe und Kriegsmaterial.

Begleitpapiere:

Zollinhaltserklärung(en):

a) Pakete:

- 2 Stück Zollinhaltserklärung CN 23 in französischer Sprache.

b) Briefe mit Wareninhalt und Päckchen:

- Zollinhaltserklärung CN 22 wahlweise in englischer oder französischer Sprache; wenn der Warenwert 300 SZR überschreitet:
- 3 Stück Zollinhaltserklärung CN 23 wahlweise in englischer oder französischer Sprache.

Rechnung(en):

Nicht erforderlich, wird aber zur Erleichterung der Zollformalitäten empfohlen.

Ursprungszeugnis(se):

Für bestimmte Waren erforderlich und vom Absender zu beschaffen. Wenn es sich um Landeserzeugnisse handelt, können auch die Postamtsvorsteher die Herkunft der versandten Waren beglaubigen. Weitere für die Festsetzung der Eingangs- und Einfuhrabgaben erforderliche Unterlagen können beigebracht werden.

Einfuhrbewilligung(en):

Für bestimmte Waren erforderlich und vom Empfänger zu beschaffen.

Hinweis:

Die Deutsche Post AG übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einfuhr- und Zollvorschriften, weil ihr nicht immer rechtzeitig und vollständig amtliche Nachrichten hierüber zugehen. **Es ist Sache der Absender, sich bei den Empfängern der Sendungen, bei den Auslandsvertretungen der Bestimmungsländer, bei den Außenhandelsstellen im Bundesgebiet, bei den Industrie- und Handelskammern oder bei sonst zuständigen Stellen darüber zu unterrichten, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die zu versendenden Gegenstände in das Bestimmungsland eingeführt bzw. im Durchgang durch andere Länder befördert werden dürfen.** Wenn der Absender glaubt, auf Grund solcher Informationen oder besonderer Kenntnisse der Verhältnisse im Bestimmungsland seine Waren ohne Beachtung einzelner, in den Unterlagen der Deutschen Post AG enthaltener Einfuhr- und Zollvorschriften versenden zu können, so ist eine solche Sendung unter Hinweis darauf anzunehmen, dass die etwaigen Folgen ihm zur Last fallen und er etwa hierdurch entstehende Kosten (z. B. Zollstrafen, Lagerkosten, Rücksendungsentgelte) unter allen Umständen tragen muss.